



**GEMEINDE BAD SCHÖNBORN
ORTSTEIL BAD LANGENBRÜCKEN**

05

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Ortskern III, 8. Änderung“

Fassung zur Abstimmung

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern III“, Bad Schönborn

Projekt-Nr.

20011

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften, M. Hoffmann

Datum

04.03.2020



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.1.1 Höhere Pflanzen	3
2.1.2 Säugetiere	3
2.1.3 Vögel.....	4
2.1.4 Amphibien.....	4
2.1.5 Reptilien.....	4
2.1.6 Fische und Rundmäuler	5
2.1.7 Käfer	5
2.1.8 Libellen	5
2.1.9 Schmetterlinge	5
2.1.10 Weichtiere.....	5
3. Empfohlenes weiteres Vorgehen.....	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern III“, Bad Schönborn (Quelle: bhmp 2020).....	1
Abb. 2: Fotodokumentation (von oben links nach unten rechts): Osten des Geltungsbereiches aus Norden, Westen des Geltungsbereiches aus Norden, Trockenmauern auf Flurstück 234/1, Dachbereich Scheune auf Flurstück 234/1, Offener Vorbau der Scheune auf Flurstück 234/1,	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlenes weiteres Vorgehen zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern III“, Bad Schönborn.....	6
---	---

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern III“ der Gemeinde Bad Schönborn, im Ortsteil Langenbrücken.

Der Bebauungsplan umfasst die bestehende Bebauung mit Wohnhäusern und Scheunen in zweiter Reihe sowie daran angrenzende Gärten (Abb. 1).

Die Änderung des B-Planes soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Erweiterung der Bebauung in zweiter Reihe (Umbau oder Abriss / Neubau) legen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Ggf. werden im Rahmen der ASVP weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 02.03.2020 durch einen faunistischen Fachgutachter statt.



Abb. 1: Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern III“, Bad Schönborn
(Quelle: bhmp 2020)

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Der geplante Geltungsbereich erstreckt sich über 5 Flurstücke, beginnend mit Flurstück 233 im Osten des Geltungsbereiches bis Flurstück 234/3 im Westen.

Die Bildreihe in Abb. 2 dokumentiert Teile des Geltungsbereiches am Tag der Begehung.



Abb. 2: Fotodokumentation (von oben links nach unten rechts): Osten des Geltungsbereiches aus Norden, Westen des Geltungsbereiches aus Norden, Trockenmauern auf Flurstück 234/1, Dachbereich Scheune auf Flurstück 234/1, Offener Vorbau der Scheune auf Flurstück 234/1, (Quelle: bhmp 2020)

Der Geltungsbereich umfasst 4 Wohnhäuser an der Huttenstraße samt Scheunen und Gärten.

Durch die Scheunen und Gärten sind gute Habitatbedingungen für verschiedene gebäudebewohnende Arten vorhanden, die kleinräumig innerhalb der Bebauung oder im näheren Umfeld, aufgrund der Strukturvielfalt, auch gute Nahrungsbedingungen vorfinden. Besonders hervorzuheben sind einige alte Schuppen / Scheunen welche für verschiedene Arten gut zugänglich sind. Innerhalb der Gärten stehen einige (Obst-)Bäume.

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen entsprechend dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie (BfN 1998) genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt.

2.1.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese sind in der Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die (Garten-)Nutzung in dörflicher Strukturen überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz ergibt sich nicht, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.1.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Fledermäuse: Im Umfeld des Geltungsbereiches sind gute Habitatstrukturen zur Nahrungssuche vorhanden. Bei der Begehung konnten Wochenstuben und Winterquartiere in den Scheunen ausgeschlossen werden (kein Fund von Kot, Dachbereiche sehr zugig und ohne geeignete Hohlräume). Tagesquartiere sind in den Scheunenmauern in kleinen Spalten für Einzeltiere wahrscheinlich (auch Hinweis durch Bewohner auf ein Einzeltier, das vor einigen Jahren in einer kleinen Mauerspalte verschwunden ist). Zu erwarten sind dabei wg. der gut beleuchteten Straße vor allem wenig lichtsensible Zwergfledermäuse.

Tagesquartiere von Einzeltieren sind für die Zwergfledermaus i. d. R. nicht bestandsreglementierend. Im Umfeld können Ausweichplätze gefunden werden. Die Zwergfledermaus sucht solche z. B. auch in alten Obstbäumen auf. Ihnen kommt somit keine prüfungsrelevante essenzielle Bedeutung für den lokalen Bestand zu, weshalb von einer weiteren Betrachtung abgesehen werden kann. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass das Tötungsverbot beachtet wird. Dies erfolgt dadurch, dass der Abriss der alten Scheune außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse erfolgt (November-Februar). Ein Ersatz der Spaltenquartiere nach Gebäudeabbriss ist durch ein Ausbringen von Fledermausflachkästen naturschutzfachlich sinnvoll.

Der gesamte Planbereich kann Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen. Essenzielle und damit artenschutzrechtliche Bedeutung kommt dem Geltungsbereich dabei nicht zu – wesentlich besser geeignete, weil ungestörtere Flächen, sind im nahen Umfeld vorhanden.

Das Vorkommen aller weiteren streng geschützten Säugetiere ist im Wirkungsbereich der Planung auf Grundlage der Habitatstrukturen auszuschließen – Konflikte mit dem Artenschutz können so für diese mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.1.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

An den Gebäuden im Geltungsbereich sind nur im geringen Maße Strukturen vorhanden, die für Gebäudebrüter geeignet sind.

Mauersegler können aufgrund fehlender Hohlräume im Dachbereich der Gebäude ausgeschlossen werden. Schwalben haben früher in den Scheunen in geringer Zahl gebrütet, laut Besitzer sind diese jedoch nach Aufgabe der Tierhaltung verschwunden. Ein Fehlen von Nestern und Kotansammlungen bestätigen diese Aussage.

An den Gebäudewänden sind jedoch durch angebrachte Nistkästen Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten vorhanden. Nach Aussagen der Eigentümer brüten in den Nistkästen regelmäßig Kohl- und Blaumeisen, Hausrotschwänze sowie in einem Nistkasten Stare (dieser war bei der Begehung bereits besetzt). Eine weitere Art, für welche Brutvorkommen möglich sind, ist der Haussperling (laut Eigentümer brütete dieser aber in den letzten Jahren nicht).

Es handelt sich bei diesen Arten um ubiquitäre also häufige und weitverbreitete Vogelarten. Seltene, bedrohte Arten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Die Suche nach Schleiereulengewölle in den Scheunen ergab keinen Hinweis auf diese Art.

Wenn Abrisstätigkeiten außerhalb der Vogelbrutzeiten stattfinden und vorhandene Nistkästen noch vor der Brutsaison an geeigneter Stelle und in räumlicher Nähe ersetzt werden, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Das Abhängen und die Bestimmung der neuen Standorte der Nistkästen muss von einem Faunisten überwacht und dokumentiert werden.

2.1.4 Amphibien

Für die Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im geplanten Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld vorhanden.

Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz und ein weiterer Untersuchungsbedarf bestehen nicht.

2.1.5 Reptilien

In den Gärten kommen nach Eigentümeraussagen Eidechsen vor. Die Individuenzahl sei jedoch in den letzten Jahren aufgrund der vielen Hauskatzen deutlich zurückgegangen und zeitweise vollständig verschwunden.

Aufgrund der nahegelegenen Bahntrasse ist zumindest ein Einwandern von jungen Mauereidechsen jederzeit möglich.

Aufgrund des guten Habitatpotenzials der Gärten mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen ist trotz der Eigentümer-Aussagen ein Vorhandensein auch dieser Art nicht vollständig auszuschließen.

Kommt es zu Bautätigkeiten (Abriss oder Neubau inkl. Anlage von Zufahrtswegen), muss der Bedarf an Untersuchungen, um eine mögliche Betroffenheit bewerten zu können, im Rahmen des jeweiligen Bauantrages festgestellt werden.

2.1.6 Fische und Rundmäuler

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im geplanten Geltungsbereich und dessen direktem Umfeld vorhanden.

Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz und weiterer Untersuchungsbedarf bestehen nicht.

2.1.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholz- und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Geltungsbereich keine Lebensraumeignung vorhanden (geeignete Gewässer und Totholzbäume fehlen).

2.1.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der geplante Geltungsbereich hat keine Lebensraumeignung für prüfungsrelevante Libellenarten – weder zur Fortpflanzung, noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.1.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen (z. B. Großer Feuerfalter an nichtsaure Ampferarten oder Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling an den Wiesenknopf).

In den Gärten des geplanten Geltungsbereiches kann ein Vorkommen dieser Pflanzen zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, aufgrund der anzunehmenden Mahdintensität ist eine kontinuierliche Ausbildung relevanter Bestände jedoch nicht anzunehmen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.1.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konfliktpotenzial und ein weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlenes weiteres Vorgehen

Habitatpotenzial für prüfungsrelevante Arten ist für Fledermäuse, Reptilien und Vögel im geplanten Geltungsbereich vorhanden.

Wenn für diese Arten folgende Vorkehrungen getroffen werden, kann auf Untersuchungen im Geltungsbereich verzichtet werden (Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlenes weiteres Vorgehen zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) für die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern III“, Bad Schönborn.

Art / -gruppe	Weiteres Vorgehen
Brutvögel	<ul style="list-style-type: none">– Gebäudeabriss nur außerhalb der Vogelbrutzeit (November - Februar)– Bei Gebäudeabriss/-eingriff: Abhängen der Nistkästen außerhalb der Vogelbrutzeit (November - Februar)– Umhängen oder Ersatz der Nistkästen an geeigneter Stelle, Ökologische Baubegleitung
Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none">– Gebäudeabriss nur außerhalb der Aktivitätszeit (November - Februar)– Pro abgerissenem Gebäude Ersatz von möglichen Tagesquartieren durch Aufhängen von 3 Fledermausflachkästen (Bedarf aus Sicht der Naturschutzes, nicht Artenschutz nach § 44 BNatSchG)
Eidechsen	<ul style="list-style-type: none">– Bewertung des weiteren Vorgehens bei jeweiligem Bauantrag durch einen Faunisten; Ökologische Baubegleitung